



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

An alle im Land Hessen anerkannten prüfberechtigten und prüfsachverständigen
Personen für Standsicherheit
gemäß Verteiler

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.02/1-2024/1**
Dokument-Nr.: **2024/1250914**
Ihre Ansprechperson: BÜSRA TÜREGÜN
Telefon/ Fax: +49 6151 12 6153/+49 611 32 7648783
E-Mail: Buesra.Tuereguen@rpda.hessen.de
Datum: 10. März 2025

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Abteilung VII
Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185
Wiesbaden

Vereinigung der Prüfengeure für Baustatik e.V.
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt / Main

BVS Hessen /Rheinland-Pfalz/Saar GmbH & Co. KG
Hintere Bleiche 38
55116 Main

Prüfverzeichnis über die ausgeführten Prüfaufträge und erteilten Bescheinigungen nach § 13 Abs. 7 HPPVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 2 Abs. 3 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung- HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 13), unterstehen prüfberechtigte und prüfsachverständige Personen für Standsicherheit der Aufsicht der Anerkennungsbehörde.

Gemäß § 13 Abs. 7 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) sind prüfberechtigte und prüfsachverständige Personen für Standsicherheit verpflichtet, ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge sowie die erteilten Bescheinigungen zu führen. Dieses Verzeichnis muss projektbezogene Daten und die Vergütungen für die Prüftätigkeiten nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster enthalten. Darüber hinaus sind auf Verlangen der Anerkennungsbehörde zusätzliche Angaben zu den am Geschäftssitz und in genehmigten Zweitniederlassungen mithelfenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Beschäftigungsumfang und Befähigung vorzulegen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Der Zweck dieses Verzeichnisses besteht darin, die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung der Prüfaufträge zu dokumentieren und sicherzustellen, dass prüfberechtigte und prüfsachverständige Personen für Standsicherheit ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nachkommen. Insbesondere soll anhand der erfassten Daten überprüft werden, ob die prüfberechtigten und prüfsachverständigen Personen für Standsicherheit die ihnen übertragenen Aufgaben in einer Weise erfüllen, die den Anforderungen des § 5 HPPVO entspricht.

Ab dem Kalenderjahr 2024 ist das auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt bereitgestellte Muster für das Prüfverzeichnis verbindlich zu verwenden. Sie finden dieses unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauaufsicht-und-technik/pruefingenieurwesen>.

Das bisher verwendete Muster verliert hiermit seine Gültigkeit.

Ein Prüfauftrag ist in dem Jahr erstmals in das Prüfverzeichnis aufzunehmen, in dem die erste Rechnung gestellt wurde. Das Verzeichnis muss vollständig und soweit möglich ohne Auslassen einzelner Spalten ausgefüllt werden. Jede prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person ist verpflichtet, das Verzeichnis individuell zu führen, auch wenn sie in einer Prüfungsgemeinschaft tätig ist. Prüfverzeichnisse, die von Prüfungsgesellschaften als Arbeitsgemeinschaft eingereicht werden, werden nicht akzeptiert.

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfverzeichnisses gilt auch, wenn die betreffende Person im Prüfungsjahr die Altersgrenze erreicht oder ihre Anerkennung erlischt. Das Prüfungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Wie auch in den vergangenen Jahren haben Sie weiterhin die Möglichkeit, ihre Prüfverzeichnisse über Ihre Abrechnungsstelle einzureichen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede prüfberechtigte und prüfsachverständige Person für die fristgerechte und vollständige Abgabe ihres Verzeichnisses sowie für die Richtigkeit der eingereichten Daten selbst verantwortlich ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen und Vorgaben ist daher unerlässlich, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Die Abgabefrist für die Prüfverzeichnisse ist gemäß § 13 Abs. 7 Satz 3 HPPVO der **31. März** des auf das Prüfungsjahr folgenden Kalenderjahres. Alle Prüfverzeichnisse müssen daher spätestens bis zu diesem Datum vollständig und korrekt bei der Anerkennungsbehörde vorliegen.

Die nachfolgende Anleitung soll Ihnen helfen, die Prüfverzeichnisse auszufüllen. Bitte lesen Sie die folgenden Ausfüllhinweise sorgfältig durch und stellen Sie sicher, dass alle erforderlichen Informationen fristgerecht und in der geforderten Form eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Büsra Türegün

Anlagen
Hinweise zum Ausfüllen der Prüfverzeichnisliste
Bauwerksklassen gemäß Anlage zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweise zum Ausfüllen der Prüfverzeichnisliste:

Die bereitgestellte Excel-Datei (auf Nachfrage wird die Datei auch im .ods-Format bereitgestellt) enthält schreibgeschützte Zellen und Dropdown-Menüs, um die Eingabe zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Bitte nutzen Sie diese Vorgaben und vermeiden Sie Änderungen an dem Inhalt und der Struktur der Tabelle. Sollten Sie dennoch Anpassungen vornehmen müssen, wenden Sie sich bitte an uns.

Die ausgefüllte Datei ist als editierbares Kalkulationstabellen-Format (.ods oder.xlsx) bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Sie kann entweder per E-Mail eingereicht werden oder über einen HessenDrive-Link, der Ihnen separat mitgeteilt wird. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Vorlage als PDF oder in einem anderen Format nicht akzeptiert wird.

Achten Sie darauf, dass alle relevanten Felder ausgefüllt sind, um eine vollständige Erfassung der Daten sicherzustellen.

Spalte	Überschrift	Erläuterungen
A-C	<i>Name, Vorname, Fachrichtung,</i>	Diese Spalten werden durch Ihre Eintragungen in der Kopfzeile automatisch ausgefüllt.
D	<i>Bundesland</i>	Wählen Sie aus dem Dropdown-Menü das Bundesland, auf das sich der Prüfauftrag bezieht. BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; BB = Brandenburg; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NI = Niedersachsen; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.
E	<i>Prüf-Nr.</i>	Geben Sie Ihre Prüfnummer bzw. das Aktenzeichen an.
F	<i>Aktenzeichen der unteren Bauaufsicht bzw. der Baugenehmigung</i>	Tragen Sie das vorhabenbezogene Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde ein.

G-I	<i>Lage des Vorhabens</i>	Geben Sie die Adresse des Bauvorhabens an, einschließlich Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort.
J	<i>Bauherrschaft</i>	Tragen Sie den Namen und die Anschrift der Bauherrschaft ein.
K	<i>Auftragsart</i>	Wählen Sie die Art der Beauftragung aus dem Dropdown-Menü.
L	<i>Name, Anschrift Auftraggeber/in</i>	Tragen Sie den Namen und die Anschrift des Auftraggebers ein. Wenn Sie in Spalte K „im Auftrag Bauherrschaft“ gewählt haben, wird die Spalte automatisch ausgefüllt. Bei abweichenden Angaben kann die Spalte dennoch überschrieben werden.
M	<i>Fachrichtung(en) der Haupttragkonstruktion</i>	Wählen Sie die Fachrichtung der Haupttragkonstruktion aus dem Dropdown-Menü (M=Massivbau, S=Metallbau, H=Holzbau oder Mischkonstruktionen).
N	<i>Bauwerksklasse(n)</i>	Wählen Sie die Bauwerksklasse des Tragwerks gemäß Anlage zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO aus dem Dropdown-Menü. Eine Eintragung ist zwingend erforderlich. Bei Projekten, die rein nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wählen Sie „ZA“ für Zeitaufwand. Bei Projekten mit mehreren Bauwerken unterschiedlicher Bauwerksklassen wählen Sie „Multi“.
O	<i>Datum Prüfauftrag</i>	Geben Sie das Datum des Prüfauftrags im Format TT.MM.JJJJ an.
P	<i>Datum Schlussbericht</i>	Geben Sie das Datum des Schlussberichts im Format TT.MM.JJJJ ein. Das Datum darf nicht in einem vergangenen Prüffjahr liegen, da nur Daten von Vorhaben erhoben werden, die in dem Prüffjahr bearbeitet werden oder durch Schlussbericht in dem Prüffjahr abgeschlossen wurden. Wenn die Prüfung fortgesetzt wird, bleibt die Zelle leer.
Q	<i>Vergütung (brutto) / Summe Abschlagszahlungen bezogen auf den Rohbauwert im Prüffjahr</i>	Geben Sie die Vergütung (€) auf Basis des Rohbauwerts in brutto an, die im Prüffjahr in Rechnung gestellt wurde. Setzt sich die Vergütung nach Rohbauwerten und Zeitaufwand zusammen, ist der Gesamtbetrag einzutragen. Bei Abschlagszahlungen ist die Gesamtsumme anzugeben. Bitte beachten Sie, dass bis auf die Vergütung keine weiteren Einträge wie die Rechnungsnummer o. ä. eingetragen werden dürfen

R	<i>Vergütung (brutto) / Summe Abschlags- zahlungen bezogen auf den Zeitaufwand im Prüffahr</i>	Geben Sie die Vergütung (€) auf Basis des Zeitaufwands in brutto an, die im Prüffahr in Rechnung gestellt wurde. Die Vergütung nach Zeitaufwand ist nur auszufüllen, soweit die Gesamtabrechnung nur nach Zeitaufwand erfolgt. Bei Abschlagszahlungen ist die Gesamtsumme anzugeben. Bitte beachten Sie, dass bis auf die Vergütung keine weiteren Einträge wie die Rechnungsnummer o. ä. eingetragen werden dürfen
S	<i>Gesamtgebühr nach Schlussrechnung (brutto)</i>	Geben Sie die in der Schlussrechnung ausgewiesene Gesamtvergütung (€) in brutto ein. Wenn im Prüffahr nur Abschlagszahlungen geleistet wurden und keine Schlussrechnung gestellt wurde, bleibt die Zelle leer.
T-V	<i>Wurde eine prüf- rechtigte oder prüf- sachverständige Per- son für Standsicherheit einer anderen Fachrich- tung hinzugezogen?</i>	Geben Sie mithilfe des Dropdown-Menüs an, ob prüfberechtigte oder prüfsachverständige Personen für Standsicherheit anderer Fachrichtungen hinzugezogen wurden. Wenn ja, geben Sie die Namen ein und wählen Sie die zutreffenden Fachrichtungen aus dem Dropdown-Menü.
W-X	<i>Bauüberwachungen</i>	Geben Sie die im Prüffahr abgerechneten Bauüberwachungen an. Tragen Sie die Anzahl der Baustellenbesuche sowie die hierfür aufgewendeten Stunden in Dezimalform ein.
Y	<i>Summe der in Rech- nung gestellten Stun- den für das Prüffahr für Bauüberwachun- gen</i>	Geben Sie die für Bauüberwachungen aufgewendeten Stunden in Dezimalform an, die im Prüffahr in Rechnung gestellt wurden.
Z	<i>Summe der in Rech- nung gestellten Stun- den für das Prüffahr für bautechnische Prüfungen</i>	Geben Sie die für die bautechnische Prüfung aufgewendeten Stunden in Dezimalform an, die im Prüffahr in Rechnung gestellt wurden.
AA	<i>Anmerkungen</i>	Tragen Sie hier, falls erforderlich, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen ein.

Bauwerksklassen gemäß Anlage zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO:

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

1. einfache Dach- und Fachwerkbinder,
2. Kehlbalkendächer,
3. Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
4. Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
5. Stützwände einfacher Art,
6. Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

1. einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
2. Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden bzw. aussteifenden Wänden,
3. Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
4. Behälter einfacher Konstruktion,
5. Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
6. Masten mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
7. ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
8. Flächengründungen einfacher Art,
9. Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
10. ebene Pfahlrostgründungen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

1. statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
2. weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
3. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
4. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
5. unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
6. einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
7. Hallentragwerke mit Kranbahnen,
8. vorgespannte Fertigteile,
9. Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
10. einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
11. statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie 11. Ordnung erfolgen muss,
12. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
13. Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
14. einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
15. einfache Rotationsschalen,
16. Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
17. Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
18. Masten, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
19. schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
20. Seilbahnkonstruktionen,
21. schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

1. räumliche Stabtragwerke,
2. statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
3. Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
4. statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,

5. Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
6. Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
7. seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
8. mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
9. Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
10. schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
11. Turbinenfundamente.